

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. März 1982 über  
die Errichtung einer Europäischen Stiftung**  
**— Drucksache 10/488 —**

### **A. Problem**

Das Übereinkommen bezweckt, mit der Gründung der Europäischen Stiftung durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Instrument zu schaffen, das der Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Völkern der Gemeinschaft und der Vertiefung des europäischen Einigungsgedankens dient sowie die kulturelle Ausstrahlung der Gemeinschaft nach innen und außen fördert.

### **B. Lösung**

Das am 29. März 1982 unterzeichnete Übereinkommen bestimmt Aufgaben und Struktur der Stiftung, regelt die Beteiligung der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft an ihren Organen und enthält Bestimmungen über ihre Finanzmittel.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens geschaffen werden.

### **Mehrheit im Ausschuß**

### **C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Hierzu wird der Haushaltsausschuß in dem nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gesondert vorzulegenden Bericht Stellung nehmen.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
dem Gesetzentwurf — Drucksache 10/488 — unverändert zuzustimmen.

Bonn, den 4. Dezember 1985

## **Der Auswärtige Ausschuß**

|                     |                    |              |                              |
|---------------------|--------------------|--------------|------------------------------|
| <b>Dr. Stercken</b> | <b>Frau Geiger</b> | <b>Brück</b> | <b>Frau Dr. Hamm-Brücher</b> |
| Vorsitzender        | Berichterstatter   |              |                              |

**Bericht der Abgeordneten Frau Geiger, Brück und Frau Dr. Hamm-Brücher**

1. Den Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. März 1982 über die Errichtung einer Europäischen Stiftung — Drucksache 10/488 — hat der Deutsche Bundestag in seiner 33. Sitzung am 10. November 1983 behandelt und an den Auswärtigen Ausschuß sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat den Unterausschuß für Auswärtige Kulturpolitik gebeten, sich ebenfalls mit der Vorlage gutachtlich — unter Hinzuziehung der Europa-Kommission — zu befassen. Die Europa-Kommission beschloß in ihrer 11. Sitzung am 21. September 1984 einstimmig eine Stellungnahme, mit der sie dem Deutschen Bundestag empfahl, dem Gesetzentwurf zuzustimmen und die Beschlußfassung mit einer Entschließung zu verbinden, in der die Bundesregierung aufgefordert werde, darauf zu drängen, daß dem Europäischen Parlament die notwendigen Einwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten entsprechend der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Oktober 1983 (Drucksache 10/610) eingeräumt würden und der Europarat beteiligt werde. Der Unterausschuß für Auswärtige Kulturpolitik beschloß in seiner 27. Sitzung am 4. Dezember 1985 einstimmig, dem Auswärtigen Ausschuß zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Auswärtige Ausschuß befaßte sich in seiner 56. Sitzung am 4. Dezember 1985 abschließend mit der Ratifizierungsvorlage der Bundesregierung. Der Meinungsaustausch zwischen den Fraktionen zeigte, daß der Zweck der Europäischen Stiftung allgemein bejaht wurde. Der Rat der EG habe das Verfahren zur Ernennung der zehn Mitglieder des Rates der Europäischen Stiftung, die von der Gemeinschaft zu benennen seien, verabschiedet. Dieser Beschluß sei mit Inkrafttreten des Abkommens wirksam. Die nach diesem Beschluß von der Kommission vorzulegende Kandidatenliste müsse „Mitglieder“ (also mindestens zwei) des Europäischen Parlaments (EP) umfassen. Der Rat treffe nach Anhörung des EP die endgültige Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit.

Der Wunsch des EP nach einer Aufnahme von mindestens drei Angehörigen des EP in die Vor-

schlagsliste habe sich nicht durchsetzen lassen. Ein Vertreter der Kommission habe jedoch gegenüber dem EP zugesagt, daß die Kommission bei Aufstellung der Liste drei Mitglieder des EP berücksichtigen werde. Die Bundesregierung solle gebeten werden, sich dafür einzusetzen, daß eine Vorschlagsliste mit drei EG-Abgeordneten die Billigung der anderen Mitgliedstaaten finde.

Es wurde unterstrichen, daß mit dem erreichten Beschluß die unter den gegebenen Umständen maximal erreichbare Lösung gefunden worden sei. Das sei ein tragbarer Kompromiß. Der Vorsitzende des Unterausschusses für Auswärtige Kulturpolitik und die Berichterstatter empfahlen die Abgabe einer positiven Empfehlung zur Annahme des Gesetzentwurfs. Der Auswärtige Ausschuß beschloß daraufhin, mehrheitlich bei einer Stimmenthaltung dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

2. Eine Entschließung des EP über die Europäische Stiftung — Drucksache 10/610; sie wurde dem Auswärtigen Ausschuß gemäß § 80 Abs. 3 GO überwiesen — nahm der Auswärtige Ausschuß in seiner 56. Sitzung am 4. Dezember 1985 einstimmig zur Kenntnis. Darin wurde u. a. bedauert, daß diese Stiftung ohne Mitwirkung des EP durch ein zwischenstaatliches Abkommen errichtet wurde. Bedenken wurden gegen das Konzept der Stiftung sowie deren Struktur und Aufgabenstellung geäußert. Das EP würde der Bereitstellung von Finanzmitteln für die Europäische Stiftung im Gesamthaushaltsplan der EG erst dann zustimmen, wenn seine Mitwirkung gewährleistet und seine Rechte auch in den Gremien der Stiftung gesichert wären.
3. Weiterhin wurde ein Vorschlag der EG-Kommission für die Ernennung der Mitglieder des Rates der Europäischen Stiftung — Drucksache 10/3451; sie wurde dem Auswärtigen Ausschuß gemäß § 93 GO überwiesen — einstimmig zur Kenntnis genommen.

Namens des Auswärtigen Ausschusses bitten wir das Hohe Haus, der unter Ziffer 1 angeführten Beschlußempfehlung zuzustimmen.

Bonn, den 4. Dezember 1985

Frau Geiger      Brück      Frau Dr. Hamm-Brücher